



Handlungsempfehlung für die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und die Kindertagespflege

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen gelten vorbehaltlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Gifhorn. Für alle zu betreuenden Kinder muss ein bereits abgeschlossener Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten oder Kindertagespflegepersonen vorliegen.

Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung andere Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten. Es ist insofern die Situation im Einzelfall zu bewerten.

Die Empfehlungen im Einzelnen:

1. Berufsgruppen sowie Berufszweige, für die der Zugang zur Notbetreuung grds. möglich ist:

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Zu den Berufsgruppen von allgemeinen öffentlichen Interesse zählen:

- Gesundheitsbereich, medizinischen und pflegerischen Bereich
- zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr
- im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.
- Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung)
- Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)
- Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel)
- Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Finanzen (Barggeld-versorgung, Sozialtransfer)
- Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV)
- Entsorgung (Müllabfuhr)
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation
- Beschäftigte in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die die direkte Notbetreuung und den anlaufenden Regelbetrieb tatsächlich sicherstellen.

Die beispielhaft genannten Berufsgruppen und Berufszweige sind weder abschließend, noch begründen diese einen Rechtsanspruch auf Notbetreuung. Ergänzend wird auf die FAQs des MK verwiesen.

Des Weiteren werden neben Kindern, bei denen eine Kindeswohlgefährdung droht, Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen berücksichtigt. Hierzu zählen Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf i. S. d. § 3 Abs. 2 S.4 KiTaG (letztes

Entwicklungsgespräch) sowie Kinder mit integrativem Betreuungsbedarf, die im Normalbetrieb in integrativen Gruppen oder Einzelintegration betreut würden.

Die Notbetreuung dient auch dazu, Kinder aufzunehmen, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 S. 1 des Nds. Schulgesetzes werden.

In beiden vorgenannten Fällen ist die berufliche Tätigkeit der Erziehungsberechtigten nicht zu prüfen.

Die Prüfung neuer und vollständig eingereicherter Anträge auf einen Notbetreuungsplatz sollte von den Einrichtungen bzw. den Gemeinden selbstständig täglich erfolgen. Hierzu werden die Anträge priorisiert und nach der Verfügbarkeit der nicht belegten Plätze am selbigen Tag vergeben. Bereits belegte Plätze bleiben unberührt.

Eine Priorisierung bei erhöhter Nachfrage nach den Notbetreuungsplätzen könnte wie folgt aussehen:

Stufe 1	Prio 1	besondere Härtefälle aufgrund drohender Kindeswohlgefährdung
	Prio 2	besondere Härtefälle aufgrund drohender Kündigung und erheblichem Verdienstausfall
Stufe 2	Prio 3	alleinerziehende Erziehungsberechtigte in betriebsnotwendiger Stellung in Berufen von allgemeinem öffentlichen Interesse
	Prio 4	beide Erziehungsberechtigte in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichen Interesse
	Prio 5	Ein/e Erziehungsberechtigte/r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichen Interesse und anderer Erziehungsberechtigte/r in einem sonstigen Beruf tätig
Stufe 3	Prio 6	Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf
	Prio 7	Kinder, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 der Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist die Notbetreuung auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Sollte die Entwicklung des Infektionsgeschehens eine Reduzierung der Notbetreuung notwendig machen, werden die Gruppen nach den o. g. Stufen, beginnend mit Stufe 3, reduziert.

2. Notbetreuung in besonderen Härtefällen:

Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

a. Drohende Kindeswohlgefährdung

Zur Überprüfung eines besonderen Härtefalles „drohende Kindeswohlgefährdung“ sind zur Einschätzung der drohenden Kindeswohlgefährdung die entsprechenden Unterlagen durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, des Kinderhortes bzw. der Kindertagespflegeperson gemäß § 12 Abs. 1 S. 9 der o. g. Verordnung zur Entscheidung an den Landkreis Gifhorn – Fachbereich 4 Jugend (Telefon 05371/82 888 oder Notbetreuung@gifhorn.de) zu übermitteln.

b. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden

Soweit keine anderweitige Betreuung sichergestellt werden kann, ist den Kindern von erwerbstätigen Alleinerziehende/n die Notbetreuung unabhängig des Berufszweiges zu ermöglichen.

c. Gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern

Es soll Kindern die Aufnahme in die Notbetreuung ermöglicht werden, wenn bereits Geschwisterkinder unter 12 Jahren in einer anderen Notbetreuung einer Schule oder Kindertageseinrichtung sowie eine Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson erhalten. Die gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern ist nur in dem Rahmen zu gewährleisten, in dem auch im Normalbetrieb betreut worden wäre. Hierfür sind die bestehenden Betreuungsverträge mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen maßgeblich.

d. Drohende Kündigung und erheblicher Verdienstausschlag

Ein Verdienstausschlag gilt nur dann als Härtefall, wenn dieser erheblich ist und von mind. einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten geltend gemacht wird. Als Maßstab hierfür gilt die gesetzliche Grundlage für den Erhalt von Kurzarbeitergeld (KUG). Ohne Aufstockung durch den Arbeitgeber gemäß § 105 SGB III i. V. m. § 149 Nr. 1 SGB III in analoger Anwendung.

3. Gruppengröße

Es gelten grundsätzlich folgende Gruppengrößen:

	ab 11.01.2021	
	maximale Gruppengröße	Bemerkung
Krippengruppen	8 Kinder	2 Fachkräfte anwesend
Gruppen in Kitas	13 Kinder	Achtung: I-Gruppen
Hortgruppen	10 Kinder	
Kindertagespflege	5 Kinder	abzgl. eigener Kinder unter 12 Jahren
Großtagespflege	8 bis 10 Kinder	abzgl. eigener Kinder unter 12 Jahren abhängig von der räumlichen Trennung

Erläuterungen zu den Bemerkungen:

In Krippen beträgt die Anzahl der zu betreuenden Kinder **maximal 8 Kinder** je Krippengruppe. Wenn möglich, sollten immer zwei Betreuungskräfte anwesend sein.

In Kindertageseinrichtungen beträgt die Anzahl der zu betreuenden Kinder **maximal 13 Kinder** je Gruppe. In integrativen Gruppen und Gruppen mit Einzelintegration ist neben einer heilpädagogischen Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend, sofern Kinder mit integrativem Unterstützungsbedarf tatsächlich betreut werden.

In Kinderhorten beträgt die Anzahl der zu betreuenden Kinder **maximal 10 Kinder** je Gruppe.

Die vorgenannten Gruppengrößen stellen lediglich Richtwerte dar. Die Gruppenkapazität ist unter Berücksichtigung der örtlichen, räumlichen und personellen Gegebenheiten durch die Träger der Kindertageseinrichtung im Einzelfall zu bestimmen. Weiterhin ist im begründeten Ausnahmefall eine Überschreitung zulässig. Diese sollte pro Gruppe nicht über ein bis zwei Kinder hinausgehen. Diese Möglichkeit gilt nicht für die Großtagespflege.

Die Kindertagespflegestellen bleiben im regulären Betrieb und können entsprechend ihrer Pflegeerlaubnis Kinder betreuen. Für Großtagespflegestellen gilt, dass sich die max. Gruppengröße nach den räumlichen Kapazitäten bemisst. Sofern eine räumliche Trennung der durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder möglich ist, können 10 Kinder betreut werden. Ist dies nicht möglich, können allenfalls maximal 8 Kinder betreut werden. Von der Anzahl der maximal zu betreuenden Kinder laut Pflegeerlaubnis sind die eigenen zu betreuenden Kinder unter 12 Jahren abzuziehen, sofern diese keinen Notbetreuungsplatz in der Schule oder Kindertageseinrichtung erhalten haben.

4. Umgang innerhalb der Notgruppen

Eine Durchmischung bestehender Gruppenkonstellationen ist aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig (siehe Szenario C des Nds. Rahmen-

5. Allgemeine Hygienebestimmungen

Der Nds. Rahmen-

Diese Handlungsempfehlung dient lediglich der Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.